

Umstände, die gegen die Verteilung an einen bestimmten Ort sprechen, müssen vor der Verteilungsentscheidung geltend gemacht werden. Danach können solche Umstände im Rahmen einer Entscheidung nach § 15 a Abs. 5 AufenthG berücksichtigt werden.

(Amtlicher Leitsatz)

2 K 1843/08

VG Hamburg  
Urteil vom 25.9.2008

#### T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Verteilung nach Mecklenburg-Vorpommern und die Anordnung, sich zur Aufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst/Mecklenburg-Vorpommern zu begeben.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 12. Juni 2008 beantragte die Klägerin bei der Beklagten eine Duldung. Sie führte aus, dass Sie keinen Pass habe, sich aber einen Pass bei der ghanaischen Botschaft in Berlin beschaffen und nach Ghana zurückkehren wolle. Sie sei ca. 2003 eingereist. Zuvor habe sie sich bereits von 1996 bis 1997 in Deutschland unter dem Namen ... aufgehalten. Ihr Asylantrag sei abgelehnt worden und sie sei anschließend ausgereist. Sie habe zwei Kinder, ..., geb. ... in Accra, und ..., geb. ... in Accra, die in Ghana leben würden. Auch bei ihrer Anhörung durch die Beklagte am 17. Juni 2008 gab sie an, letztmalig Mitte 2003 ins Bundesgebiet eingereist zu sein, und zwar unter Ausnutzung eines Visums. Zugleich gab sie allerdings an, kein Aufenthaltsdokument bzw. Visum gehabt zu haben und mit Hilfe eines Schleusers eingereist zu sein. In der mündlichen Verhandlung konnte sich die Klägerin nicht erinnern, mit einem Visum eingereist zu sein.

Mit Bescheid vom 17. Juni 2008 wies die Beklagte die Klägerin dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zu und ordnete an, dass sich die Klägerin unverzüglich zu der Aufnahmeeinrichtung

in Nostorf-Horst zu begeben habe. Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass nach Maßgabe des § 15a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebehaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, auf die Bundesländer verteilt würden. Die vom Bundesministerium des Inneren bestimmte zentrale Verteilungsstelle habe bestimmt, dass die Klägerin ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern zu nehmen habe. Da kein Anspruch bestehe, in ein bestimmtes Bundesland oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden, sei sie – die Klägerin – verpflichtet, der Verteilungsentscheidung Folge zu leisten.

Am 1. Juli 2008 wurde der Klägerin vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine Duldung erteilt, wobei der Aufenthalt auf den Landkreis Ludwigslust beschränkt wurde.

Die Klägerin hat am 4. Juli 2008 Klage erhoben. Sie behauptet, bereits im Jahr 2003 eingereist zu sein. Zudem trug sie in dem inzwischen nach Rücknahme eingestellten Eilverfahren (2 E 2102/08) vor, dass sie in der Einrichtung in Nostorf-Horst ihr Leben bedroht sehe. Ihr Leben sei nur in Hamburg gesichert. Sie verspüre es als sicher, dass man sie töten wolle. Sie bemerke, dass ihr nachts Leute in das Zimmer geschickt würden, um sie zu töten. Sie schlafe daher nicht. Es werde Gift in ihr Zimmer gesprayed und ihr würden Schlaftabletten gegeben, um ihr Zimmer in Brand zu setzen, wenn sie schlafe. Ihre Brille sei ihr entwendet worden, so dass sie nicht mehr die Bibel lesen könne. Die Tabletten, die man ihr geben, seien gefährlich. Man habe sie zum Krankenhaus B. geschickt, wo ihr erklärt worden sei, dass sie nicht krank sei.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17. Juni 2008 (Az.: E 331/2/08061700053) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung. Entgegen der Auffassung der Klägerin sei § 15a AufenthG hier anwendbar, denn ein „Nachweis“ über eine frühere Einreise als 1. Januar 2005 sei nicht erbracht. Hier liege lediglich die Behauptung der Klägerin vor, sie sei bereits 2003 eingereist. Es sei ferner nicht glaubhaft, dass es der Klägerin nicht zumutbar sein könnte, sich an ihrem Aufenthaltsort in ärztliche Behandlung

zu begeben. Es würden lediglich psychische Auffälligkeiten vorgetragen, ohne dass eine ärztliche Stellungnahme über das Vorhandensein psychischer Störungen oder Erkrankungen vorliegen würden. Im Übrigen sei das Krankenhaus B. zu einer ausreichenden medizinischen Behandlung der Klägerin in der Lage sei.

Mit Beschluss vom 14. August 2008 hat die Kammer den Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach Anhörung der Beteiligten auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2008 angehört worden. Wegen ihrer Angaben wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Aktenvorgang der Beklagten, der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Verteilungsentscheidung und die Anordnung vom 17. Juni 2008, dass sich die Klägerin zur Aufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst zu begeben hat, ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG werden unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, vor der Entscheidung über die Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. Nach § 15a Abs. 3 wird von der zentralen Verteilungsstelle die zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung bestimmt. Sofern das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote erfüllt hat, ordnet die Behörde gem. § 15a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 AufenthG an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat.

Die Anwendung dieser Regelungen ist vorliegend nicht durch § 15 Abs. 6 AufenthG ausgeschlossen. Hiernach gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 von § 15a AufenthG nicht für Personen, die nachweislich vor dem 1.1.2005 eingereist sind. Die Klägerin behauptet zwar, bereits Mitte 2003 in das Bundesgebiet eingereist zu sein, sie hat dies aber weder dadurch substantiiert, dass sie konkret vorgetragen hat, was sie seitdem in der Bundesrepublik Deutschland gemacht hat, noch

hat sie Nachweise hierfür vorgelegt, noch ist dies sonst ersichtlich. Da nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 15 Abs. 6 AufenthG, eine vorherige Einreise nachgewiesen sein muss, genügt die bloße Behauptung insoweit nicht. Es genügt auch nicht, dass sich die Klägerin – jedenfalls nach ihrer Angabe – bereits von 1996 bis 1997 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat. Denn § 15 Abs. 6 AufenthG meint ausdrücklich Ausländer die vor dem 1.1.2005 eingereist „sind“ und nicht solche, die bereits zuvor einmal eingereist „waren“.

Die weiteren Voraussetzungen nach § 15a AufenthG sind vorliegend erfüllt. Die Klägerin ist unerlaubt eingereist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG), weil sie bei ihrer Einreise weder im Besitz eines gültigen Passes (§ 3 AufenthG) noch des erforderlichen Aufenthaltstitels (§ 6 AufenthG) war. Sie hat zwar in ihrer Anhörung am 17. Juni 2008 zunächst angegeben, mit einem Visum eingereist zu sein, was jedoch nicht glaubhaft ist. Sie hat in der gleichen Anhörung auch angegeben, kein Aufenthaltsdokument oder Visum besessen zu haben und mit Hilfe eines Schleusers nach Deutschland gekommen zu sein. Einen Asylantrag hat sie nicht gestellt.

Die Klägerin hat schließlich nicht nach § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG vor Veranlassung der Verteilung nachgewiesen, dass zwingende Gründe bestanden, die der Verteilung nach Nostorf-Horst/Mecklenburg-Vorpommern entgegenstanden. In der mündlichen Verhandlung war erkennbar, dass die Klägerin erhebliche psychische Probleme hat. Diese mögen mit ihrem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst jedenfalls insoweit zusammenhängen als sie sich dort alleingelassen fühlt. Es gibt dort offenbar Konflikte mit anderen Ausländern und möglicherweise fehlt ihr der Rückhalt von ihren Landsleuten. Abgesehen davon, dass die Klägerin jedoch keinerlei ärztlichen Stellungnahmen zu Art, Ursache und Therapiemöglichkeit ihrer gesundheitlichen Probleme beigebracht hat, hätte sie – soweit sie die Verteilungsentscheidung anfecht – die der Verteilung entgegenstehenden Umstände vor der Veranlassung der Verteilung nachweisen müssen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.10.2006, 3 Bs 118/06; Beschl. v. 23.4.2007, 3 Bs 243/06; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 15a, Rn. 6). Ansonsten können solche Umstände im Rahmen einer Entscheidung der nunmehr zuständigen Ausländerbehörde in Mecklenburg-Vorpommern nach § 15 Abs. 5 AufenthG berücksichtigt werden. Diese entscheidet auch über die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG. Eine Zuständigkeit der Beklagten ist insoweit nicht gegeben, was sich aus § 15a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergibt, wonach unerlaubt eingereiste Ausländer im Sinne dieser Vorschrift vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung auf die Länder verteilt werden.

## II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.